

Kundeninformation

für Ihre Inhaltsversicherung Gewerbe

1. Informationen zum Versicherer

Ihr Vertragspartner ist die
ERGO Versicherung AG
Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf.

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Dr. Monika Sebold-Bender
Vorstand: Dr. Markus Hofmann (Vorsitzender), Ralph Eisenhauer,
Dr. Christoph Jurecka, Silke Lautenschläger, Thomas Rainer Tögel

Sitz des Unternehmens: Düsseldorf
Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf HRB 36466

Die Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist im In- und Ausland der unmittelbare Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung. Davon ausgenommen ist die Kreditversicherung.

2. Informationen zur Leistung

Die Versicherung bietet umfangreichen Schutz für Ihre Betriebseinrichtung, Vorräte und Waren. Es gelten folgende Bedingungen: Verbundene Bedingungen für die Inhaltsversicherung Gewerbe (VBIG 12) und Allgemeiner Teil (AT 12). Sie finden nähere Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung in den VBIG 12.

Die Höhe des Gesamtbeitrags einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer und die von Ihnen gewünschte Zahlungsweise finden Sie im Antrag oder ggf. in der Anlage zum Antrag. In Einzelfällen können sich – z.B. risikobedingt – Abweichungen hiervon ergeben. In diesem Fall werden wir Sie bei Zusendung des Versicherungsscheins gesondert informieren. Sie können dann dem Vertragsabschluss widersprechen. Über dieses Widerspruchsrecht belehren wir Sie gesondert. Weitere Einzelheiten zur Beitragszahlung können Sie den Ziffern 3 bis 6 AT 12 entnehmen.

3. Informationen zum Vertrag

Der Versicherungsvertrag kommt mit der Annahme Ihres Antrags durch uns als Versicherer zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Antrag oder ggf. in der Anlage zum Antrag angegebenen Zeitpunkt. Dazu müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 3 AT 12 zahlen. An Ihren Antrag sind Sie einen Monat gebunden.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie folgende Unterlagen jeweils in Textform erhalten haben: den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Die Einzelheiten der Ausübung und die Rechtsfolgen des Widerrufs können Sie Ihrem Antrag unter dem Punkt „Widerruf“ entnehmen.

Information zur Laufzeit finden Sie in Ziffer 2 AT 12.

Angaben zur Beendigung des Vertrags entnehmen Sie den Ziffern 2 und 13 AT 12.

Für die Anbahnung und Durchführung des Vertrags gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Welches Gericht für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig ist, finden Sie in Ziffer 19 AT 12.

Die deutsche Sprache ist für die Bedingungen, Informationen und die Kommunikation während der Vertragslaufzeit vereinbart.

4. Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

4.1 Wir haben uns derzeit zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e.V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher oder Personen in einer verbraucherähnlichen Lage können Beschwerden an den Versicherungsombudsmann e. V. richten. Zudem besteht die Möglichkeit - auch für Unternehmer - ihre Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu richten.

4.2 Die Anschrift des Versicherungsombudsmanns e. V. lautet: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin. Er ist online zu erreichen über: www.versicherungsumbudsmann.de. Der Versicherungsombudsmann ist als Schlichtungsstelle unabhängig. Das Verfahren ist für Verbraucher oder für Personen in einer verbraucherähnlichen Lage kostenlos.

Sofern der Versicherungsombudsmann die Entscheidung zu Ihren Gunsten trifft, sind wir bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000 Euro daran gebunden. Sie müssen sich hingegen nicht an die Entscheidung halten.

Der Ombudsmann behandelt Ihre Beschwerde erst dann, wenn Sie Ihren Anspruch zuvor uns gegenüber geltend gemacht haben. Sie müssen uns sechs Wochen Zeit gegeben haben, um den Anspruch abschließend zu beurteilen. Für die Dauer des Verfahrens verjähren Ihre Ansprüche nicht.

4.3 Für Verbraucher gilt: Haben Sie den Vertrag elektronisch geschlossen (z.B. über eine Internetseite oder per E-Mail), können Sie sich bei Beschwerden auch an die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union wenden. Diese finden Sie auf dem Portal „Ihr Europa“.

Ihre Beschwerde wird dann über die Plattform für außergerichtliche Online-Streitbeilegung dem Versicherungsombudsmann e. V. weitergeleitet.

4.4 Die Anschrift der BaFin lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Online ist die BaFin zu erreichen unter: www.bafin.de.

Ein Beschwerdeformular finden Sie unter: www.bafin.buergerservice-bund.de/versicherung.aspx.

Reichen Sie Ihre Beschwerden in Schrift- oder Textform ein. Dabei müssen der Sachverhalt sowie der Beschwerdegrund enthalten sein. Die BaFin kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden und erstellt keine Rechtsgutachten. Sie prüft nur, ob die Entscheidung rechtlich zu beanstanden ist.

4.5 Die Möglichkeit, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt Ihnen erhalten.

Verbundene Bedingungen für die Inhaltsversicherung Gewerbe (VBIG 12)

Verbundene Bedingungen für die Inhaltsversicherung Gewerbe (VBIG 12)

- 1 **Versicherte Sachen, Daten und Programme**
- 2 **Ertragsausfall**
- 3 **Versicherte Kosten**
- 4 **Versicherte Gefahren und Schäden; generelle Ausschlüsse**
- 5 **Feuer**
- 6 **Einbruchdiebstahl**
- 7 **Leitungswasser**
- 8 **Sturm/Hagel**
- 9 **Überschwemmung/Rückstau**
- 10 **Sonstige Naturgefahren**
- 11 **Extended Coverage Gefahren**
- 12 **Unbenannte Gefahren**
- 13 **Gefahren für Schäden am Kraftfahrzeuginhalt**
- 14 **Versicherungsort**
- 15 **Besondere Gefahrerhöhungen und vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften**
- 16 **Versicherungswert; Versicherungssumme**
- 17 **Summenanpassung**
- 18 **Umfang der Entschädigung**
- 19 **Wiederherbeigeschaffte Sachen**
- 20 **Veräußerung der versicherten Sachen**
- 21 **Beitragsberechnung und Beitragsanpassung**

1 **Versicherte Sachen, Daten und Programme**

Sachen, Daten und Programme nach Ziffer 1.1 bis Ziffer 1.3 sind summarisch, d.h. in einer Position versichert.

1.1 **Versicherte bewegliche Sachen**

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten beweglichen Sachen.

Bewegliche Sachen sind die

- 1.1.1 technische und kaufmännische Betriebseinrichtung einschließlich
 - (1) der Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, soweit diese sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsorts befinden.
Es wird keine Entschädigung geleistet, soweit dafür aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung verlangt werden kann;
 - (2) in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt;
 - (3) Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen.
- 1.1.2 betriebsüblichen Vorräte und Waren,
- 1.1.3 nicht betriebsüblichen Vorräte und Waren bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze.

1.2 **Versicherte Daten und Programme**

Daten und Programme sind keine Sachen. Versichert sind jedoch

- 1.2.1 im Rahmen der Betriebseinrichtung die für die Grundfunktion der versicherten Betriebseinrichtung notwendigen Daten und Programme (dies sind System-Programmdaten aus Betriebs-

systemen oder damit gleichzusetzende Daten) sowie serienmäßig hergestellte Programme;

- 1.2.2 im Rahmen der Vorräte und Waren die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme;

- 1.2.3 im Rahmen der Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen nach Ziffer 3.8 sonstige Daten und Programme.

Sonstige Daten und Programme sind individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch serienmäßig hergestellte Programme sind oder auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

1.3 **Eigentumsverhältnisse; versicherte Interessen**

- 1.3.1 Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer

- (1) Eigentümer ist;
- (2) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenszeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
- (3) sie sicherungshalber übereignet hat.

- 1.3.2 Über Ziffer 1.3.1 (2) und (3) hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

- 1.3.3 Die Versicherung nach Ziffer 1.3.1 (2) und (3) und Ziffer 1.3.2 gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.

1.4 **Nicht versicherte Sachen, Daten und Programme**

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- 1.4.1 Bargeld und nicht zu den Vorräten oder Waren gehörende Wertsachen; Wertsachen sind Urkunden (z.B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere), Briefmarken, Münzen und Medaillen, Schmucksachen, Perlen und Edelsteine, auf Geldkarten geladene Beträge, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen, soweit sie nicht dem Raumschmuck dienen oder Teile von Werkzeugen sind;
- 1.4.2 Geschäftsunterlagen;
- 1.4.3 Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);
- 1.4.4 zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- 1.4.5 Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldausgabeautomaten, es sei denn, die Automaten gehören zu den Vorräten oder Waren;
- 1.4.6 bei den Gefahren für Schäden am Kraftfahrzeuginhalt (siehe Ziffer 13) zusätzlich zu Ziffer 1.4.1 bis Ziffer 1.4.5
 - (1) Valoren, insbesondere Bargeld, Briefmarken, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, Schmucksachen, Uhren, Perlen, Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge (z.B. Telefonkarten);
 - (2) Kunstgegenstände aller Art, Antiquitäten;

- (3) lebende Tiere und lebende Pflanzen;
- (4) Kühl- und Gefriergerät;
- (5) echte Teppiche und Pelze, Seiden- und Ledertextilien;
- (6) mobile Daten- und Kommunikationstechnik einschließlich Daten;
- (7) Waffen, Munition und sonstige explosive Stoffe;
- (8) flüssige Chemikalien, radioaktive Substanzen und Kernbrennstoffe;
- (9) Transportmittel oder sonstige Kraftfahrzeuge;
- (10) bewegliche Sachen, die für Dritte gegen Entgelt befördert werden (gewerblicher Gütertransport);
- (11) Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs.

2 Ertragsausfall

2.1 Gegenstand der Deckung

Ertragsausfallschäden sind nur versichert, soweit dies vereinbart ist.

- 2.1.1 Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens am Versicherungsort (siehe Ziffer 4 und Ziffer 14) unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Ertragsausfallschaden.
- 2.1.2 Über Ziffer 2.1.1 hinaus wird ein Ertragsausfallschaden auch dann ersetzt, wenn der dem Grunde nach entschädigungspflichtige Sachschaden am Versicherungsort befindliche Gebäude oder bewegliche Sachen betrifft, die dem versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers dienen, jedoch nicht durch den vorliegenden Vertrag versichert sind.
- 2.1.3 Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens am Versicherungsort (siehe Ziffer 4 und Ziffer 14) am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Ertragsausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

- 2.1.4 Verletzt der Versicherungsnehmer die Sicherheitsvorschriften über die Sicherung und Verwahrung von Daten und Programmen, die er nach Ziffer 15.2.2 einzuhalten hat, wird sich der Versicherer auf sein Kündigungsrecht nach Ziffer 7.1.2 AT 12 nicht berufen.

Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheit verzichtet der Versicherer auf sein Recht auf vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit nach Ziffer 7 AT 12 bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze (Ertragsausfallschäden infolge Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von nicht duplizierten Daten und Programmen). Für den über diese Entschädigungsgrenze hinausgehenden Ertragsausfallschaden finden die Regelungen zur vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit nach Ziffer 7 AT 12 jedoch uneingeschränkt Anwendung.

- 2.1.5 Versicherungsschutz besteht nur, wenn die versicherte Gefahr auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder auf einem Nachbargrundstück eingetreten ist (Ereignisort). Dies gilt nicht für die Gefahren Feuer (siehe Ziffer 5) und Einbruchdiebstahl (siehe Ziffer 6).
- 2.1.6 Ereignet sich der Sachschaden im Rahmen der abhängigen Außenversicherung (siehe Ziffer 14.4) an versicherten Sachen, Daten und Programmen (siehe Ziffer 1), so ist der daraus entstehende Ertragsausfall versichert.

2.2 Ertragsausfallschaden

- 2.2.1 Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens

jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.

- 2.2.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden vergrößert wird durch

- (1) außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
- (2) behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen, soweit nicht Versicherungsschutz nach Ziffer 2.2.4 besteht;
- (3) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten und Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

- 2.2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- (1) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- (2) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- (3) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
- (4) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
- (5) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- (6) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen;
- (7) Ertragsausfälle durch die Gefahren für Schäden am Kraftfahrzeuginhalt (siehe Ziffer 13).

- 2.2.4 Abweichend von Ziffer 2.2.2 (2) besteht Versicherungsschutz, soweit der Ertragsausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird.

Versicherungsschutz nach Satz 1 besteht nur, soweit sich behördliche Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem als Versicherungsort bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden (siehe Ziffer 4) betroffen sind.

Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der dem Betrieb dienenden Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Ertragsausfallschadens nicht versichert.

Wenn die Wiederherstellung des Betriebs aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Ertragsausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

2.3 Haftzeit

Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet.

Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens. Die Haftzeit beträgt 12 Monate, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

2.4 Wechselwirkungen zwischen mehreren Versicherungsnehmern/Versicherten

- 2.4.1 Auswirkungen eines Sachschadens entsprechend Ziffer 4 in einem Betrieb eines Versicherungsnehmers bzw. eines Versicherten auf Betriebe anderer im Versicherungsvertrag benannter Versicherungsnehmer bzw. Versicherter, gleichgültig ob sie auf demselben oder auf verschiedenen, aber im Versicherungsvertrag bezeichneten Versicherungsorten liegen, sind eingeschlossen.

- 2.4.2 Infolge des Versicherungsfalles entstehende wirtschaftliche Vorteile (z.B. Produktionsverlagerungen) eines oder mehrerer im Versicherungsvertrag benannter Versicherungsnehmer

bzw. Versicherter sind bei der Feststellung des Ertragsausfall-schadens schadenmindernd zu berücksichtigen.

3 Versicherte Kosten

3.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- 3.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer infolge eines unmittelbar bevorstehenden oder eingetretenen Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- 3.1.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Ziffer 3.1.1 entsprechend kürzen.
- 3.1.3 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 3.1.4 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen nach Ziffer 3.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- 3.1.5 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

3.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- 3.2.1 Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- 3.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach Ziffer 3.2.1 entsprechend kürzen.

3.3 Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten; Bewegungs- und Schutzkosten; Feuerlöschkosten; Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze die nachfolgend genannten, infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen.

- 3.3.1 Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten; Bewegungs- und Schutzkosten; Feuerlöschkosten
- (1) Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadensstätte einschließlich des Abbruchs stehengebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten sowie die Aufwendungen für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken;
 - (2) Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen;
 - (3) Feuerlöschkosten sind Aufwendungen die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens zu ersetzen sind.
Nicht versichert sind jedoch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben sind zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

3.3.2 Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen sind Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalls nach Ziffer 4 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

3.3.3 Die Regelungen nach Ziffer 3.3.1 und Ziffer 3.3.2 gelten nicht für die Gefahren für Schäden am Kraftfahrzeuginhalt (siehe Ziffer 13).

3.4 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

3.4.1 Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich. Das sind Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um

- (1) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- (2) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- (3) insoweit den Zustand des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.

3.4.2 Die Kosten nach Ziffer 3.4.1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- (1) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen wurden;
- (2) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalls entstanden ist.

3.4.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

3.4.4 Kosten aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

3.4.5 Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

3.4.6 Kosten dieser Position gelten nicht als Aufräumungskosten nach Ziffer 3.3.1 (1).

3.4.7 Die Regelungen nach Ziffer 3.4.1 bis Ziffer 3.4.5 gelten nicht für die Gefahren für Schäden am Kraftfahrzeuginhalt (siehe Ziffer 13).

3.5 Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 25.000 Euro, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze 80 Prozent von den durch den Versicherungsnehmer nach Ziffer 15 AT 12 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

Diese Regelung gilt nicht für die Gefahren für Schäden am Kraftfahrzeuginhalt (siehe Ziffer 13).

3.6 Mehrkosten infolge Preissteigerungen

- 3.6.1 Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen Mehrkosten infolge Preissteigerungen. Das sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- 3.6.2 Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- 3.6.3 Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.
Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
- 3.6.4 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.
- 3.6.5 Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.
- 3.6.6 Die Regelungen nach Ziffer 3.6.1 bis Ziffer 3.6.5 gelten nicht für die Gefahren für Schäden am Kraftfahrzeuginhalt (siehe Ziffer 13).

3.7 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

- 3.7.1 Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen. Das sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
- 3.7.2 Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- 3.7.3 Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- 3.7.4 Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden nach Ziffer 3.6 ersetzt.
- 3.7.5 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.
- 3.7.6 Sofern eine Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position besteht, für welche die Mehrkosten versichert sind, werden diese Mehrkosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Position zum Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Position ersetzt.
- 3.7.7 Die Regelungen nach Ziffer 3.7.1 bis Ziffer 3.7.6 gelten nicht für die Gefahren für Schäden am Kraftfahrzeuginhalt (siehe Ziffer 13).

3.8 Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstan-

denen Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen. Das sind Kosten die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.

Diese Regelung gilt nicht für die Gefahren für Schäden am Kraftfahrzeuginhalt (siehe Ziffer 13).

3.9 Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden

Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden. Das sind die Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

Versichert ist auch der Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.

Diese Regelung gilt nicht für die Gefahren für Schäden am Kraftfahrzeuginhalt (siehe Ziffer 13).

3.10 Kosten infolge Abhandenkommens von Geldschrankschlüsseln

Der Versicherer ersetzt, sofern die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze die Kosten infolge Abhandenkommens von Geldschrankschlüsseln. Das sind Kosten nach Verlust eines Schlüssels zu Räumen oder Behältnissen der hierfür vereinbarten Art, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, für

- Änderung der Schlösser,
- Anfertigung neuer Schlüssel,
- unvermeidbares gewaltsames Öffnen und
- Wiederherstellung der Behältnisse.

3.11 Beseitigung von Gebäudeschäden

Der Versicherer ersetzt, sofern die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze die notwendigen Kosten für Beseitigung von Gebäudeschäden. Das sind Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach Ziffer 6 entstanden sind an

3.11.1 Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume (Gebäudeschäden);

3.11.2 Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsorts, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.

3.12 Schlossänderungskosten

Der Versicherer ersetzt, sofern die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze die notwendigen Schlossänderungskosten. Das sind Kosten für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall oder durch eine außerhalb des Versicherungsorts begangene Tat nach Ziffer 6 abhandengekommen sind. Dies gilt nicht für Türen von Tresorräumen.

3.13 Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch oder Einbruchversuch

Der Versicherer ersetzt, sofern die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze die notwendigen Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch oder Einbruchversuch. Das sind die Kosten für provisorische Beseitigung von Gebäudeschäden nach Ziffer 3.11 sowie für die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen, die durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach Ziffer 6 entstanden sind.

3.14 Schlossänderungskosten für Betriebsfahrzeuge

Der Versicherer ersetzt, sofern die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, die notwendigen Kosten für Schlossänderungen an Betriebs-

fahrzeugen, wenn Schlüssel zu diesen Betriebsfahrzeugen durch einen Versicherungsfall nach Ziffer 6.1 abhanden gekommen sind.

Die Entschädigung wird nur geleistet, wenn sich die Schlüssel der Betriebsfahrzeuge zur Zeit des Versicherungsfalles in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses gewährleisten, befunden haben.

3.15 Kosten durch Vertragsstrafen

Der Versicherer ersetzt, sofern Ertragsausfall versichert ist, bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze die infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens innerhalb der Haftzeit entstehenden Vertragsstrafen. Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.

3.16 Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehrkosten

Der Versicherer ersetzt, sofern Ertragsausfall versichert ist, bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze innerhalb der Haftzeit zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehrkosten. Das sind Kosten, die infolge eines Sachschadens durch eine versicherte Gefahr anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.

3.17 Wertverluste und zusätzliche Kosten

Der Versicherer ersetzt, sofern Ertragsausfall versichert ist, bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze innerhalb der Haftzeit Wertverluste und zusätzliche Kosten. Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.

3.18 Bergungs- und Beseitigungskosten für Schäden am Kraftfahrzeuginhalt

Der Versicherer ersetzt, sofern die Gefahren für Schäden am Kraftfahrzeuginhalt versichert sind, bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze die infolge eines Versicherungsfalles nach Ziffer 13 tatsächlich entstandenen Bergungs- und Beseitigungskosten. Das sind Aufräumungskosten, Kosten zum Zwecke der Bergung oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten beschädigten und unbeschädigten Sachen.

Der Versicherer übernimmt keine Haftung aus dem Vorhandensein der beschädigten oder zerstörten Güter. Der Versicherer leistet insbesondere keinen Ersatz für Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden.

4 Versicherte Gefahren und Schäden; generelle Ausschlüsse

4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Jede der folgenden Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist:

Entschädigt werden versicherte Sachen, Daten und Programme (siehe Ziffer 1), die durch

- 4.1.1 **Feuer** (siehe Ziffer 5), d.h. Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz oder sonstige atmosphärische Elektrizität; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs;
- 4.1.2 **Einbruchdiebstahl** (siehe Ziffer 6), d.h. Einbruchdiebstahl; Vandalismus nach einem Einbruch; Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks; Raub auf Transportwegen oder den Versuch einer der genannten Taten; sowie Sachen in Schaukästen oder Vitrinen; Einfacher Diebstahl Geschäftsfahräder und Einfacher Diebstahl und Beschädigung Firmen- und Praxisschilder;
- 4.1.3 **Leitungswasser** (siehe Ziffer 7);
- 4.1.4 **Sturm/Hagel** (siehe Ziffer 8);
- 4.1.5 **Überschwemmung/Rückstau** (siehe Ziffer 9);
- 4.1.6 **Sonstige Naturgefahren** (siehe Ziffer 10); d.h. Erdbeben; Erdsenkung; Erdrutsch; Schneedruck; Lawinen; Vulkanausbruch;
- 4.1.7 **Extended Coverage Gefahren** (siehe Ziffer 11); d.h. Innere Unruhen; Böswillige Beschädigung; Streik oder Aussperrung; Fahrzeuganprall; Rauch; Überschalldruckwellen;

4.1.8 **Unbenannte Gefahren** (siehe Ziffer 12);

4.1.9 Gefahren für Schäden am Kraftfahrzeuginhalt (siehe Ziffer 13) zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Bei den Gefahren Böswillige Beschädigung (siehe Ziffer 11.2) und Unbenannte Gefahren (siehe Ziffer 12) sind Schäden durch Abhandenkommen versicherter Sachen, Daten und Programme nicht versichert.

4.2 Daten und Programme

Entschädigung für Daten und Programme nach Ziffer 1.2 und Ziffer 3.8 wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

4.3 Generelle Ausschlüsse

Ergänzend zu den Bestimmungen über nicht versicherte Gefahren und Schäden in Ziffer 5 bis Ziffer 13 sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht versichert Schäden durch

- 4.3.1 Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand;
- 4.3.2 Innere Unruhen, soweit nicht nach Ziffer 11.1 versichert;
- 4.3.3 Erdbeben, soweit nicht nach Ziffer 10.1 oder Ziffer 13.2.2 versichert;
- 4.3.4 Sturmflut;
- 4.3.5 Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Eingeschlossen sind jedoch Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr nach Ziffer 4.1 durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.
- 4.3.6 Terrorakte in Ländern, in denen eine staatliche Einrichtung oder ein Versicherungspool zur Deckung von Schäden durch Terrorismus existiert, soweit Deckungsschutz über diese Einrichtungen erlangt werden kann; Kontamination mit biologischen oder chemischen Substanzen infolge von Terrorakten. Dies gilt nicht, sofern der Kontaminationsschaden die Folge eines versicherten Sachschadens auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, ist;

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

- 4.3.7 Computer-Viren, -Trojaner, -Würmer oder gleichartige Programme mit zerstörender oder beschädigender Wirkung auf Hard-, Software oder Daten oder unberechtigte Handlungen nach Eindringen in Computersysteme.

5 Feuer

5.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Ersatz geleistet wird auch für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

5.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines direkten Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

5.3 Überspannung durch Blitz oder durch sonstige atmosphärische Elektrizität

Versichert sind auch Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag nachgewiesen werden können.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

5.4 Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Ersatz geleistet wird auch für Schäden durch Verpuffung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

5.5 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

5.6 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs

Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges ist das Anprallen oder Abstürzen eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung.

5.7 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

5.7.1 Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr nach Ziffer 5.1 bis Ziffer 5.6 verwirklicht hat;

5.7.2 Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen; die Ausschlüsse gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr nach Ziffer 5.1 bis Ziffer 5.6 verwirklicht hat.

Nicht versichert sind Schäden an versicherten Sachen, soweit Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich die versicherten Sachen befinden, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

6 Einbruchdiebstahl

6.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

6.1.1 in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt;
der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;

6.1.2 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe Ziffer 6.1.1) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;

6.1.3 aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;

6.1.4 in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel nach Ziffer 6.3.2 (1) oder (2) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;

6.1.5 mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsorts durch Raub nach Ziffer 6.3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;

werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen nach Ziffer 14.7 versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

(1) Einbruchdiebstahl nach Ziffer 6.1.2 aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;

(2) Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsorts verwahrt werden;

Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsorts voneinander getrennt verwahrt werden;

(3) Raub außerhalb des Versicherungsorts;

bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel nach Ziffer 6.3.2 (1) oder (2) anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;

6.1.6 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er innerhalb oder auch außerhalb des Versicherungsorts durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

Für Schäden, die – insbesondere am Schaufensterinhalt – durch Einbruchdiebstahl verursacht werden, ohne dass der Täter das Gebäude betritt, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

6.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf einer der in Ziffer 6.1.1, Ziffer 6.1.5 oder Ziffer 6.1.6 bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

6.3 Raub

6.3.1 Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks umfasst den Verlust von

- (1) versicherten Sachen (nach Ziffer 1.1 bis Ziffer 1.3) und
- (2) sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist,

innerhalb des Versicherungsorts (nach Ziffer 14.2.3).

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

6.3.2 Raub liegt vor, wenn

(1) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuhalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);

(2) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsorts – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb

desjenigen Versicherungsorts, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;

- (3) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

6.3.3 Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat.

Das gleiche gilt für geeignete volljährige Personen, die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

6.4 Raub auf Transportwegen

6.4.1 Raub auf Transportwegen umfasst den Verlust von

- (1) versicherten Sachen (nach Ziffer 1.1 bis Ziffer 1.3) und
- (2) sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist,

durch Personen, die nicht mit dem Transport beauftragt sind.

Der Transportweg beginnt mit der Übernahme der versicherten Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz nur unter der Voraussetzung, dass nicht mehrere Transporte gleichzeitig unterwegs sind.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

6.4.2 In Ergänzung zu Ziffer 6.3 gilt für Raub auf Transportwegen:

- (1) Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbmäßig mit Transporten befasst.
- (2) Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein.
- (3) In den Fällen von Ziffer 6.3.2 (2) liegt Raub nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

6.4.3 Für Schäden durch Raub auf Transportwegen leistet, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, der Versicherer Entschädigung

- (1) über 25.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen durchgeführt wurde;
- (2) über 50.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
- (3) über 125.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen durchgeführt wurde;
- (4) über 250.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle schriftlich vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.

6.4.4 Soweit Ziffer 6.4.3 Transport durch mehrere Personen voraussetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen.

Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.

Soweit Ziffer 6.4.3 Transport mit Kraftwagen voraussetzt, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Er muss jedoch die Voraussetzungen nach Ziffer 6.4.2 (2) erfüllen.

Gewahrsam an Sachen in Kraftwagen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftwagen befinden.

6.4.5 Wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, so leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen

- (1) durch Erpressung nach § 253 StGB, begangen an diesen Personen;
- (2) durch Betrug nach § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
- (3) durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Personen befinden;
- (4) dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

6.5 Sachen in Schaukästen oder Vitrinen

Versicherungsschutz besteht, wenn der Dieb Schaukästen oder Vitrinen außerhalb eines Gebäudes auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder in dessen unmittelbarer Umgebung aufbricht oder mittels falscher Schlüssel (siehe Ziffer 6.1.1) oder anderer Werkzeuge öffnet.

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

6.6 Einfacher Diebstahl Geschäftsfahräder

Versichert ist der einfache Diebstahl von Geschäftsfahrädern. Die Entschädigung ist, auch wenn mehrere Fahrräder abhanden gekommen sind, auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

Für die mit dem Geschäftsfahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Geschäftsfahrrad abhanden gekommen sind.

6.7 Einfacher Diebstahl und Beschädigung Firmen- und Praxisschilder

Versicherungsschutz besteht bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze für Schäden durch einfachen Diebstahl und vorsätzliche Beschädigung an Firmen- und Praxisschildern auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder in dessen unmittelbarer Umgebung.

6.8 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- 6.8.1 Raub auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die vereinbarte Zahl von Transporten gleichzeitig unterwegs ist;
- 6.8.2 Feuer (siehe Ziffer 5) oder Leitungswasser (siehe Ziffer 7), auch wenn diese Schäden infolge eines Einbruchdiebstahls, einer Beraubung oder durch Vandalismus entstehen; für Schäden nach Ziffer 6.4.5 (4) gilt dieser Ausschluss nicht;
- 6.8.3 Überschwemmung.

Nicht versichert sind Schäden an versicherten Sachen, soweit Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich die versicherten Sachen befinden, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

7 Leitungswasser

7.1 Nässeschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- 7.1.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;
- 7.1.2 mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
- 7.1.3 Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;

7.1.4 innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenablenitungsrohren sowie innerhalb des Gebäudes befindlichen Regenauffangbehältern (Zisternen);

7.1.5 Aquarien oder Wasserbetten.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

7.2 Bruchschäden

Innerhalb von Gebäuden, in denen sich die als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, sind versichert

7.2.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten

- (1) Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen,
- (2) Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, dazu gehören auch Rohre (Erdwärmesonden oder Erdwärmekollektoren) von Geothermieanlagen,
- (3) Rohren der ortsfesten Wasserlöschanlagen sowie der Wandhydranten,
- (4) Regenablenitungsrohren,
- (5) Rohren von Regenauffangbehälteranlagen (Zisternenanlagen),

sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

7.2.2 frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:

- (1) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche;
- (2) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- (3) ortsfeste Wasserlöschanlagen sowie Wandhydranten,
- (4) Teilen von Regenauffangbehälteranlagen (Zisternenanlagen).

Als innerhalb eines Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes. Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sind nicht versichert.

7.3 Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung

Innerhalb von Gebäuden, in denen sich die als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, sind versichert Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung soweit

7.3.1 die Rohre der Versorgung des versicherten Gebäudes oder versicherter Anlagen dienen und

7.3.2 der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.

Nicht versichert sind Rohre aus Kunststoff sowie Rohre, die der Versorgung mit Biogas oder Flüssiggas dienen.

7.4 Nebenarbeiten

Der Versicherer ersetzt auch notwendige Kosten für Nebenarbeiten infolge von Versicherungsfällen nach Ziffer 7.2 und Ziffer 7.3.

7.5 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

- 7.5.1 Plansch- oder Reinigungswasser;
- 7.5.2 Schwamm;
- 7.5.3 Austritt von Wasser oder einem anderen Löschmedium aus Sprinklern oder Düsen bei Löschanlagen;
- 7.5.4 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- 7.5.5 Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (siehe Ziffer 7.1) die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;

7.5.6 Feuer (siehe Ziffer 5).

Die Ausschlüsse nach Ziffer 7.5.1 bis Ziffer 7.5.4 gelten nicht für Bruchschäden an Rohren nach Ziffer 7.2 und Ziffer 7.3 und ferner nicht für Schäden nach Ziffer 7.1, die Folge eines solchen Rohrbruchs sind.

Nicht versichert sind Schäden an versicherten Sachen, soweit Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich die versicherten Sachen befinden, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

8 Sturm/Hagel

8.1 Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden, die entstehen

- 8.1.1 durch unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen;
- 8.1.2 dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
- 8.1.3 als Folge eines Schadens nach Ziffer 8.1.1 oder Ziffer 8.1.2 an versicherten Sachen oder an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, oder an mit diesen baulich verbundenen Gebäuden.

8.2 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- 8.2.1 die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- 8.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden nur durch Sturm entstanden sein kann.

8.3 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

8.4 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

- 8.4.1 Lawinen;
- 8.4.2 das Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- 8.4.3 Feuer (siehe Ziffer 5);
- 8.4.4 Leitungswasser (siehe Ziffer 7).

Nicht versichert sind Schäden an versicherten Sachen, soweit Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich die versicherten Sachen befinden, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

9 Überschwemmung/Rückstau

9.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsorts mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- 9.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- 9.1.2 Witterungsniederschläge;
- 9.1.3 Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Ziffer 9.1.1 oder Ziffer 9.1.2.

9.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsnieder-

schläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

9.3 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- 9.3.1 Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Ziffer 9.1);
- 9.3.2 Vulkanausbruch;
- 9.3.3 Feuer (siehe Ziffer 5)

Nicht versichert sind Schäden an versicherten Sachen, soweit Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich die versicherten Sachen befinden, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

9.4 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von einem Monat ab Antragstellung (Wartezeit).

Diese Regelung entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen die Gefahren Überschwemmung/Rückstau nach Ziffer 9.1 und Ziffer 9.2 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

9.5 Besonderes Kündigungsrecht

- 9.5.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Gefahren Überschwemmung/Rückstau (siehe Ziffer 4.1.5) in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahrs wirksam wird.
- 9.5.2 Kündigt der Versicherer, kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

10 Sonstige Naturgefahren

10.1 Erdbeben

- 10.1.1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- 10.1.2 Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - (1) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
 - (2) der Schaden wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

10.1.3 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden an versicherten Sachen, soweit Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich die versicherten Sachen befinden, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

10.2 Erdsenkung, Erdrutsch

- 10.2.1 Erdsenkung
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- 10.2.2 Erdrutsch
Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- 10.2.3 Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - (1) Trockenheit oder Austrocknung;
 - (2) Vulkanausbruch;
 - (3) Überschwemmung;
 - (4) Feuer (siehe Ziffer 5).

Nicht versichert sind Schäden an versicherten Sachen, soweit Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich die versicherten Sachen befinden, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

10.3 Schneedruck, Lawinen

- 10.3.1 Schneedruck
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.
- 10.3.2 Lawinen
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- 10.3.3 Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - (1) Überschwemmung;
 - (2) Feuer (siehe Ziffer 5).

Nicht versichert sind Schäden an versicherten Sachen, soweit Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich die versicherten Sachen befinden, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

10.4 Vulkanausbruch

- 10.4.1 Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.
- 10.4.2 Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind Schäden an versicherten Sachen, soweit Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich die versicherten Sachen befinden, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

10.5 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit dem Ablauf von einem Monat ab Antragstellung (Wartezeit).

Diese Regelung entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen die Sonstigen Naturgefahren nach Ziffer 10.1 bis Ziffer 10.4 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

10.6 Besonderes Kündigungsrecht

- 10.6.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Sonstigen Naturgefahren (siehe Ziffer 4.1.6) in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahrs wirksam wird.
- 10.6.2 Kündigt der Versicherer, kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

11 Extended Coverage Gefahren

11.1 Innere Unruhen

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- 11.1.1 Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen oder
- 11.1.2 Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

11.2 Böswillige Beschädigung

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.

Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden

- 11.2.1 durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
- 11.2.2 im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl (siehe Ziffer 6) oder Leitungswasser (siehe Ziffer 7).

11.3 Streik oder Aussperrung

Versichert sind Schäden, die entstehen durch

- 11.3.1 Zerstörung oder Beschädigung unmittelbar durch Streik oder Aussperrung oder
- 11.3.2 Abhandenkommen in unmittelbarem Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

11.4 Fahrzeuganprall

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch fahrende Arbeitsmaschinen sowie durch fahrende Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuge oder deren Ladung.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- 11.4.1 Arbeitsmaschinen oder Fahrzeuge, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmern betrieben werden;
- 11.4.2 Verschleiß.

Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen sowie Schäden an Zäunen, Straßen und Wegen.

11.5 Rauch

Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort oder den auf Nachbargrundstücken befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauchs entstehen.

11.6 Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflog, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

11.7 Nicht versicherte Schäden

- 11.7.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Feuer (siehe Ziffer 5).
- 11.7.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Verglasungen, aus Glas oder Kunststoff, es sei denn, sie entstehen durch Brand oder Explosion infolge von Inneren Unruhen, Streik oder Aussperrung.
- 11.7.3 Nicht versichert sind Schäden an versicherten Sachen, soweit Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich die versicherten Sachen befinden, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

11.8 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen (siehe Ziffer 11.1), Böswillige Beschädigung (siehe Ziffer 11.2), Streik oder Aussperrung (siehe Ziffer 11.3) besteht insoweit nicht, als Schadensersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

11.9 Besonderes Kündigungsrecht

- 11.9.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können die Extended Coverage Gefahren (siehe Ziffer 4.1.7) jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

- 11.9.2 Kündigt der Versicherer, kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

12 Unbenannte Gefahren

12.1 Versicherte Gefahren und Schäden

- 12.1.1 Unbenannte Gefahren umfasst die unvorhergesehene Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen. Abhandenkommen, auch durch strafbare Handlungen, ist nicht versichert.

- 12.1.2 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet.

Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sofern dies vereinbart ist, verzichtet der Versicherer bei Schäden bis zu der vereinbarten Schadenshöhe auf sein Recht, die Entschädigung zu kürzen.

- 12.1.3 Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird.

12.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- 12.2.1 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

- (1) die durch die Gefahren nach Ziffer 4.1.1 bis Ziffer 4.1.7 und Ziffer 4.1.9 in Verbindung mit Ziffer 5 bis Ziffer 11 und Ziffer 13 (Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Überschwemmung/Rückstau, Sonstige Naturgefahren, Extended Coverage Gefahren, Gefahren für Schäden am Kraftfahrzeuginhalt) versicherbar sind;

- (2) die unter einen Ausschlussbestand der nach Ziffer 4.1.1 bis Ziffer 4.1.7 und Ziffer 4.1.9 in Verbindung mit den nach Ziffer 5 bis Ziffer 11 und Ziffer 13 versicherbaren Gefahren fallen oder nach Ziffer 4.2 oder Ziffer 4.3 ausgeschlossen sind; Ziffer 16 AT 12 bleibt unberührt;

- (3) durch Abnutzung, Verschleiß oder Alterung.

Diese Ausschlüsse gelten nicht, soweit die Abnutzung, der Verschleiß oder die Alterung durch eine andere auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, eingetretene, dem Grunde nach ersatzpflichtige Zerstörung oder Beschädigung nach Ziffer 12 verursacht wurde;

- (4) durch Über- oder Untertagebau oder Austrocknung des Untergrunds;

- (5) durch Kontamination (z.B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung und dergleichen) oder korrosive Angriffe, Abzehrungen.

Diese Ausschlüsse gelten nicht, soweit die Kontamination, die korrosiven Angriffe oder die Abzehrungen durch eine andere auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, eingetretene, dem Grunde nach ersatzpflichtige Zerstörung oder Beschädigung nach Ziffer 12 verursacht wurde;

- (6) durch inneren Verderb, Mikroorganismen, Viren, Tiere, Pflanzen;

- (7) durch Reparatur oder Wartung einschließlich der dadurch bedingten Nebenarbeiten wie De- oder Remontage und Transporte.

Bei der Versicherung von Gebäuden gilt dieser Ausschluss nur für die Gebäudeteile, die repariert oder gewartet wurden;

- (8) durch Umbau einschließlich der dadurch bedingten Nebenarbeiten wie De- oder Remontage und Transporte;

- (9) durch die natürliche Beschaffenheit von Sachen;

- (10) durch den Ausfall von EDV-Anlagen, elektrotechnischen Datenverarbeitungseinrichtungen, prozessorgesteuerten Geräten und Anlagen sowie das Ändern und Löschen von Daten;

Zu (3) bis (10) gilt:

Dadurch verursachte Sachschäden an anderen versicherten Sachen sind versichert, soweit sie nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung fallen.

- (11) durch Überschwemmung infolge von anderen als nach Ziffer 4.1.5 in Verbindung mit Ziffer 9 versicherbaren Sachverhalten;
- (12) durch Grundwasser;
- (13) durch Genmanipulation, Genmutation und andere Genveränderungen.

12.2.2 Nicht versichert sind Schäden an

- (1) Maschinen, maschinellen, elektrotechnischen oder elektronischen Einrichtungen, es sei denn, dass die Schäden durch ein von außen einwirkendes Ereignis verursacht werden. Ein Bedienungsfehler gilt nicht als ein von außen einwirkendes Ereignis im Sinne von Satz 1;
- (2) Maschinen, maschinellen, elektrotechnischen oder elektronischen Einrichtungen durch Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- (3) im Freien befindlichen beweglichen Sachen oder an Sachen in offenen Gebäuden durch Witterungseinflüsse, insbesondere Wasser, Frost oder Schnee.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden an sich aus zwingenden betrieblichen Gründen nur vorübergehend außerhalb von Gebäuden befindlichen beweglichen Sachen durch eine wetterbedingte Luftbewegung von weniger als Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde);

- (4) Gebäuden und sonstigen zur Position Gebäude gehörenden Sachen durch Senken, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen;
- (5) Vorräten durch Be- oder Verarbeitung.

Dadurch verursachte Sachschäden an anderen versicherten Sachen sind versichert, soweit sie nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung fallen und soweit der Schaden nicht durch eine geplante Verbindung oder Vermischung mit der beschädigten Sache entsteht;

- (6) Vorräten durch den Ausfall oder die mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen;
- (7) Mikroorganismen, Viren, Tieren, Pflanzen;
- (8) Deponien;
- (9) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist;
- (10) versicherten Sachen, soweit Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich die versicherten Sachen befinden, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

13 Gefahren für Schäden am Kraftfahrzeuginhalt

13.1 Begriff

Ein Transport im Sinne der Gefahren für Schäden am Kraftfahrzeuginhalt liegt vor, sofern

- 13.1.1 der Transport ausschließlich den eigenen Geschäftszwecken des Versicherungsnehmers dient und
- 13.1.2 der Transport mit eigenen Kraftfahrzeugen des Versicherungsnehmers einschließlich Anhänger und Auflieger (Transportmittel) oder mit von ihm geleasteten oder gemieteten erfolgt und
- 13.1.3 der Transport zumindest teilweise auf öffentlichen Straßen oder Wegen erfolgt und
- 13.1.4 die Transportmittel ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder seinen Arbeitnehmern bedient werden.

Wenn vorübergehend, z.B. im Falle einer Reparatur, anstelle eines Transportmittels nach Ziffer 13.1.2 ein anderes gleichwertiges Transportmittel Verwendung findet, bleibt der Versicherungsschutz für das Ersatztransportmittel unverändert in Kraft.

13.2 Versicherte Gefahren

13.2.1 Unfall des Transportmittels

Unfall ist ein mit mechanischer Gewalt unvorhergesehen und plötzlich von außen her auf das Transportmittel einwirkendes Ereignis, z.B. Umstürzen oder Zusammenstoß mit anderen festen Gegenständen und/oder Fahrzeugen; Einstürzen von Brücken, Straßen, Häusern, Gerüsten und Tunnels.

Als Unfall gilt auch ein Schaden

- (1) durch Achsenbruch,
- (2) Zerplatzen der Reifen,
- (3) Abkommen des Fahrzeugs von der befestigten Fahrbahn

in einem Ausmaß, dass Inanspruchnahme von Schlepp- bzw. Bergungshilfe erforderlich sind (Nachweise sind zu führen).

Die Notbremsung zur Vermeidung eines Unfalls ist mitversichert (siehe jedoch Ziffer 15.2.9 (7)). Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

13.2.2 Überschwemmung, Rückstau und Sonstige Naturgefahren

Überschwemmung, Rückstau und Sonstige Naturgefahren umfasst die in Ziffer 9 und Ziffer 10 genannten Gefahren.

13.2.3 Diebstahl

Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung (Diebstahl)

- (1) nach Aufbruch des Transportmittels oder
- (2) durch Wegnahme des ganzen Transportmittels.

13.2.4 Raub

Raub liegt vor, wenn mindestens eine der Voraussetzungen nach Ziffer 6.3.2 erfüllt ist.

13.2.5 Unterschlagung des gesamten Transportmittels

Unterschlagung ist die rechtswidrige Zueignung einer Sache durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, die sich in deren Besitz oder Gewahrsam befindet.

13.2.6 Be- und Entladung

Be- und Entladung umfasst Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen durch direkte Be- und Entladung des Transportmittels. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

13.3 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

- 13.3.1 Schäden, die durch die Gefahren nach Ziffer 4.1.1 bis Ziffer 4.1.8 (Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Überschwemmung/Rückstau; Sonstige Naturgefahren, Extended Coverage Gefahren, Unbenannte Gefahren) in Verbindung mit Ziffer 14.4 versichert sind;
- 13.3.2 Schäden durch Aufruhr, Plünderung, Streik, Aussperrung, Sabotage;
- 13.3.3 Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- 13.3.4 Schäden durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;
- 13.3.5 Schäden durch Diebstahl (siehe Ziffer 13.2.3), sofern die versicherten Sachen im Transportmittel von außen sichtbar sind;
- 13.3.6 Schäden durch Diebstahl nach Aufbruch des Transportmittels (siehe Ziffer 13.2.3 (1)), sofern sich die versicherten Sachen nicht im Limousinen- oder Kastenaufbau des Transportmittels befinden.

13.4 Beginn und Ende des Transports

- 13.4.1 Der Transport beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem versicherte Sachen zur unverzüglichen Beförderung angehoben werden, und endet mit dem Absetzen nach der Beförderung (Ablieferung beim Empfänger).
- 13.4.2 Werkzeuge und sonstiges Verbrauchsmaterial, das zur Ausführung der Aufträge benötigt wird und sich ständig im Transportmittel befindet, ist in Erweiterung von Ziffer 13.4.1 auch in der Zeit zwischen Beendigung des vorausgegangenen und Beginn des nachfolgenden Transports versichert.

13.5 Entschädigungsgrenze

Die Entschädigung ist je Transport auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

14 Versicherungsort

14.1 Örtlicher Versicherungsumfang

- 14.1.1 Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungsorts.
- 14.1.2 Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

Dies gilt nicht für die Gefahr Einbruchdiebstahl (siehe Ziffer 4.1.2).

- 14.1.3 Bei der Gefahr Einbruchdiebstahl müssen alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (siehe Ziffer 6.1), eines Vandalismus nach einem Einbruch (siehe Ziffer 6.2) oder eines Raubs (siehe Ziffer 6.3) innerhalb des Versicherungsorts verwirklicht worden sein. Bei mehreren Versicherungsorten müssen alle Voraussetzungen innerhalb desselben Versicherungsorts verwirklicht worden sein.

Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsorts, an dem die Tathandlungen nach Ziffer 6.3.2 (1) bis (3) verübt wurden.

Bei Raub auf Transportwegen sind nur die Sachen versichert, die sich bei Beginn der Tat an dem Ort befunden haben, an dem die Gewalt ausgeübt oder die Drohung mit Gewalt verübt wurde.

14.2 Bezeichnung des Versicherungsorts

- 14.2.1 Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden sowie Schaukästen und Vitrinen innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.
- 14.2.2 Für Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.
- 14.2.3 Versicherungsort für Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks (siehe Ziffer 6.3) ist das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, soweit es allseitig umfriedet ist.
- 14.2.4 Versicherungsort für Raub auf Transportwegen (siehe Ziffer 6.4) ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland.
- 14.2.5 Versicherungsort für einfachen Diebstahl an Geschäftsfahrrädern (siehe Ziffer 6.6) ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland.
- 14.2.6 Versicherte Sachen nach Ziffer 1, die sich ständig außerhalb des Versicherungsorts jedoch innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, befinden, sind bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze gegen Schäden infolge der Gefahren Feuer und Leitungswasser, sofern diese Gefahren versichert sind, versichert (Sachen im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt). Für vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befindliche versicherte Sachen gilt Ziffer 14.4.

- 14.2.7 Versicherungsort für Sicherungsdaten/-träger ist auch das Gebäude, in das diese ausgelagert sind.

14.3 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke und Unternehmen

- 14.3.1 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke sowie neu hinzukommende Unternehmen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten bis zu drei Monate nach ihrem Hinzukommen auch als Versicherungsort. Die Entschädigung ist auf die hierfür vereinbarten Beträge begrenzt.

Dies gilt nicht für die Gefahren Überschwemmung/Rückstau und die Sonstigen Naturgefahren.

- 14.3.2 Für die Gefahr Sturm/Hagel, für die Extended Coverage Gefahren und für die Unbenannten Gefahren sowie für Ertragsausfallschäden infolge dieser Gefahren ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.

- 14.3.3 Für die Gefahr Einbruchdiebstahl sowie für Ertragsausfallschäden infolge dieser Gefahr ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden und alle Zugangstüren zu Räumen, in denen sich versicherte Sachen befinden, jeweils durch ein von außen bündig sitzendes Zylinderschloss (mindestens fünf Zuhaltungen) mit von außen nicht abschraubbarem Sicherheitsbeschlag/Türschild oder einem Zuhaltungsschloss (mindestens sechs Zuhaltungen) gesichert sind.

14.4 Abhängige Außenversicherung

- 14.4.1 Für die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser und Sturm/Hagel sowie für Ertragsausfallschäden infolge dieser Gefahren, besteht, sofern diese Gefahren versichert sind, Versicherungsschutz auch für versicherte Sachen, Daten und Programme (siehe Ziffer 1), die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island, Norwegen und Schweiz befinden (abhängige Außenversicherung). Dies gilt nicht für neu hinzukommende Betriebsgrundstücke und Unternehmen nach Ziffer 14.3.

Zeiträume von mehr als sechs Monaten gelten nicht als vorübergehend. Sachen, die auf Baustellen gelagert werden, sind nicht gegen Schäden infolge der Gefahren Einbruchdiebstahl und Sturm/Hagel versichert.

- 14.4.2 Für die Gefahren Einbruchdiebstahl und Sturm/Hagel sowie für Ertragsausfallschäden infolge dieser Gefahren ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.

- 14.4.3 Für die Gefahr Einbruchdiebstahl sowie für Ertragsausfallschäden infolge dieser Gefahr ist Voraussetzung, dass alle Zugangstüren zu Räumen, in denen sich versicherte Sachen befinden, jeweils durch ein von außen bündig sitzendes Zylinderschloss (mindestens fünf Zuhaltungen) mit von außen nicht abschraubbarem Sicherheitsbeschlag/Türschild oder einem Zuhaltungsschloss (mindestens sechs Zuhaltungen) gesichert sind.

- 14.4.4 Für die Gefahr Einbruchdiebstahl ist die Entschädigung auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

- 14.4.5 Es wird keine Entschädigung geleistet, soweit dafür aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung verlangt werden kann.

14.5 Zulieferer-Rückwirkungsschäden

Der Versicherer ersetzt – sofern Ertragsausfall versichert ist – bis zu der hierfür vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Ertragsausfallschäden, wenn sich der Sachschaden infolge einer nach Ziffer 5 bis Ziffer 8 versicherten Gefahr (Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser oder Sturm/Hagel) auf dem Grundstück ereignet hat, das Betriebsstelle eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten oder Dienstleistungen in Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer) ist. Dies gilt für Grundstücke innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Island, Norwegen und Schweiz. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die hierfür vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Nicht versichert sind Ertragsausfallschäden die dadurch entstehen, dass die Energieversorgung mit Strom, Gas, Wasser oder Telekommunikation ausfällt.

14.6 Kraftfahrzeuginhalt

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist abweichend von Ziffer 14.2 bis Ziffer 14.5 Versicherungsort für die Gefahren für Schäden am Kraftfahrzeuginhalt (siehe Ziffer 13) die Bundesrepublik Deutschland. Mitversichert sind auch Transporte von und nach den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, Liechtenstein, Frankreich, Schweiz, Österreich und Dänemark.

14.7 Wertsachen

Soweit Bargeld und Wertsachen versichert sind, besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der hierfür vereinbarten Art.

Satz 1 gilt nicht

14.7.1 für Schäden durch Raub,

14.7.2 bei Handelsbetrieben für deren betriebstypischen Vorräte und Waren.

14.8 Registrierkassen

Registrierkassen sowie elektrische und elektronische Kassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnis im Sinne von Ziffer 14.7.

Jedoch ist Bargeld auch in Registrierkassen sowie elektrischen und elektronischen Kassen versichert, solange diese geöffnet sind. Die Entschädigung ist auf die hierfür vereinbarten Beträge begrenzt (Entschädigungsgrenze).

14.9 Versicherungsschutz bei Betriebsverlegung (Umzug)

14.9.1 Bei Umzug des versicherten Betriebs in andere als die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden besteht für die versicherten Sachen, Daten und Programme auch im Umzugsort Versicherungsschutz. Dies gilt für die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Extended Coverage Gefahren und für die Unbenannten Gefahren sowie für Ertragsausfallschäden infolge dieser Gefahren. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Umzugsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

14.9.2 Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem sich versicherte Sachen, Daten und Programme im Umzugsort befinden und endet drei Monate nach diesem Zeitpunkt.

14.9.3 Für die Gefahr Einbruchdiebstahl ist Voraussetzung, dass im Umzugsort mindestens die gleichen Sicherungen vorhanden sind und betätigt werden, wie sie für die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden vereinbart sind.

14.9.4 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird bei Schäden infolge der Gefahr Einbruchdiebstahl (siehe Ziffer 6) je Versicherungsfall um die hierfür vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

14.9.5 Bei Berechnung einer Unterversicherung sind abweichend von Ziffer 18.5.4

- (1) die sich am Umzugsort (siehe Ziffer 14.9.1) befindlichen versicherten Sachen, Daten und Programme,
- (2) die versicherten Sachen, Daten und Programme am Versicherungsort (siehe Ziffer 14.1 und Ziffer 14.2) und
- (3) die nach Ziffer 14.4 außerhalb des Versicherungsorts versicherten Sachen, Daten und Programme (abhängige Außenversicherung)

zu berücksichtigen.

15 Besondere Gefahrerhöhungen und vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

15.1 Besondere Gefahrerhöhungen

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung (siehe Ziffer 8 AT 12) liegt für die Gefahr Einbruchdiebstahl insbesondere vor, wenn

15.1.1 an dem Gebäude, in dem der Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;

15.1.2 Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden.

15.2 Sicherheitsvorschriften

Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer

15.2.1 die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z.B. Betriebsferien);

15.2.2 mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;

15.2.3 über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.

Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 2.500 Euro nicht übersteigt; dies gilt ferner nicht für Briefmarken.

Absatz 1 und Absatz 2 gelten nicht für Banken und Sparkassen;

15.2.4 für die Gefahr Einbruchdiebstahl

- (1) alle Öffnungen (z.B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebs verschlossen zu halten, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
- (2) alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z.B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen, solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht;
- (3) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;
- (4) Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen sowie Rückgeldgeber nach Geschäftsschluss zu entleeren und offen zu lassen;
- (5) Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren;
- (6) das Geschäftsfahrrad während des Abstellens in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss zu sichern;

15.2.5 für die Gefahr Leitungswasser

- (1) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Vorräte und Waren mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;
- (2) die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
- (3) nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
- (4) während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;

15.2.6 für die Gefahr Sturm/Hagel die Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere Dächer sowie an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen, stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;

- 15.2.7 für die Gefahr Überschwemmung/Rückstau
- (1) Abflussleitungen auf dem Grundstück des Versicherungsorts freizuhalten und Rückstausicherungen anzubringen und stets funktionsbereit zu halten;
 - (2) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Vorräte und Waren mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;
- 15.2.8 für die Sonstigen Naturgefahren alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen;
- 15.2.9 für die Gefahren für Schäden am Kraftfahrzeuginhalt dafür Sorge zu tragen, dass
- (1) der Fahrer des Transportmittels im Besitz einer hierfür gültigen Fahrerlaubnis ist;
 - (2) nur Transportmittel verwendet werden, die für die Aufnahme und Beförderung der Güter geeignet sind, sich in einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand befinden und polizeilich zugelassen sind;
 - (3) die zugelassene Ladefähigkeit nicht überschritten wird;
 - (4) zur Vermeidung eines Diebstahls sämtliche vorhandenen Sicherungseinrichtungen des Transportmittels uneingeschränkt gebrauchsfähig sind und während eines unbeaufsichtigten Abstellens betätigt werden;
 - (5) zur Vermeidung eines Diebstahls abgestellte Anhänger ordnungsgemäß gegen unbefugtes An- und Abkuppeln gesichert sind;
 - (6) zur Vermeidung eines Diebstahls während der Nachtzeit (von 23.00 bis 6.00 Uhr) zusätzlich zu Ziffer (4) und (5) das Transportmittel
 - in einer verschlossenen Einzelgarage oder auf einem umfriedeten und abgeschlossenen Platz eines bewohnten Anwesens befindet oder dauernd beaufsichtigt wird oder
 - sich in unmittelbarer Nähe eines bewohnten Anwesens, einer geöffneten Polizeidienststelle, einem geöffneten Hotel, einer Autobahnraststätte oder einer Hotelgarage befindet;
 - (7) Sachen ordnungsgemäß und beanspruchungsgerecht verpackt sowie sachgemäß verladen und gesichert sind;
 - (8) stets alle ihm zur Verfügung stehenden Transportmittel zur Versicherung angemeldet werden.

15.3 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 15.2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Ziffer 7 AT 12 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

15.4 Vorübergehende Abweichung von Vorschriften

Für die Gefahr Feuer gelten vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne von Ziffer 7 AT 12, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen auch nicht als Verstoß gegen Ziffer 8 AT 12. Abweichungen über eine Dauer von vier Monaten hinaus gelten nicht als vorübergehend.

16 Versicherungswert; Versicherungssumme

16.1 Betriebseinrichtung

Versicherungswert der Betriebseinrichtung (siehe Ziffer 1.1.1) ist

- 16.1.1 der Neuwert. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Bestandteil des Neuwerts sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter

müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahe kommen.

Nicht Bestandteil des Neuwerts sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt nach Absatz 2 zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht nach den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwerts. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht nach den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

- 16.1.2 der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert weniger als 40 Prozent des Neuwerts beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Betriebseinrichtung durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand.

Ständig bestimmungsgemäß im Gebrauch befindliche und ordnungsgemäß instand gehaltene Sachen sind auch dann zum Neuwert versichert, wenn der Zeitwert weniger als 40 Prozent des Neuwerts beträgt.

- 16.1.3 der gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist.

Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

Soweit Versicherungsschutz für Sachen im Freien (siehe Ziffer 14.2.6) oder für außen an das Gebäude angebrachte Sachen vereinbart ist, erfolgt die Berechnung des Versicherungswerts nach Ziffer 16.1.1 bis Ziffer 16.1.3.

16.2 Vorräte und Waren

Versicherungswert von Vorräten und Waren (siehe Ziffer 1.1.2 und Ziffer 1.1.3) ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Vorräte und Waren sind nicht zu berücksichtigen. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht nach den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

16.3 Wertpapiere

Versicherungswert von Wertpapieren ist

- 16.3.1 bei Wertpapieren mit amtlichen Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
- 16.3.2 bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
- 16.3.3 bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

16.4 Sonstige Sachen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist Versicherungswert

- 16.4.1 von Mustern, Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner von typengebundenen, für die laufende Produktion nicht mehr benötigten Fertigungsvorrichtungen,
- 16.4.2 von ohne Kaufoption geleasteten Sachen oder geleasteten Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadenseintritt abgelaufen war sowie
- 16.4.3 von allen sonstigen, in Ziffer 16.1 bis Ziffer 16.3 nicht genannten beweglichen Sachen

entweder der Zeitwert nach Ziffer 16.1.2 oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert nach Ziffer 16.1.3.

16.5 Ertragsausfall

Der Versicherungswert des Ertragsausfalls (siehe Ziffer 2) ergibt sich aus der Summe der Versicherungswerte der versicherten Sachen, Daten und Programme nach Ziffer 1.1 bis Ziffer 1.4.

Der Versicherungswert des Ertragsausfalls erhöht sich, soweit

- 16.5.1 Betriebseinrichtung sowie Vorräte oder Waren, die dem versicherten Betrieb dienen, nicht durch den vorliegenden Vertrag versichert sind oder
- 16.5.2 Betriebseinrichtung sowie Vorräte oder Waren gegen dieselbe Gefahr auch durch andere Versicherungsverträge versichert sind, jedoch ohne Einschluss von Ertragsausfallsschäden,

um die Versicherungswerte der unter Ziffer 16.5.1 und Ziffer 16.5.2 genannten Betriebseinrichtung sowie Vorräte oder Waren.

16.6 Umsatzsteuer

Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

16.7 Versicherungssumme

- 16.7.1 Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert nach Ziffer 16.1 bis Ziffer 16.6 entsprechen soll.
- 16.7.2 Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.
- 16.7.3 Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe Ziffer 18.5).

17 Summenanpassung

17.1 Summenänderung nach Index

Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahrs erhöhen oder vermindern sich die Versicherungssummen für versicherte Sachen, Daten und Programme (siehe Ziffer 1) zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen, Daten und Programme und für Ertragsausfall (siehe Ziffer 2) entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat.

Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.

17.2 Information über Änderungen

Die nach Ziffer 17.1 berechneten Versicherungssummen werden auf volle 500 Euro aufgerundet. Die neuen Versicherungssummen und die geänderten Beiträge werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.

17.3 Tarifbeiträge

Die aus den Versicherungssummen nach Ziffer 17.2 sich ergebenden erhöhten Beiträge dürfen die im Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeiträge nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich die neuen Tarifbeiträge auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken beziehen.

17.4 Vorsorgeversicherung

Solange Anpassung der Versicherungssummen vereinbart ist, erhöhen sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweiligen Versicherungssummen um einen Vorsorgebetrag von fünf Prozent.

17.5 Unterversicherung

Die Bestimmungen über Unterversicherung (siehe Ziffer 18.5) bleiben unberührt.

17.6 Widerspruchsrecht

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderten Versicherungssummen kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben. Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung nach Ziffer 17.7 abgeben, so muss dies deutlich zum Ausdruck kommen.

17.7 Aufhebungsrecht

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs durch Erklärung in Textform verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung künftig nicht mehr anzuwenden sind.

17.8 Überversicherung

Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

18 Umfang der Entschädigung

18.1 Entschädigungsberechnung

18.1.1 Der Versicherer ersetzt

- (1) bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalls abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert (siehe Ziffer 16) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls;
- (2) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zusätzlich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls.

Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls erhöht wird.

18.1.2 Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung nach Ziffer 18.1.1 berücksichtigt, soweit

- (1) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden oder
- (2) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung nach Ziffer 18.1.1 nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

18.1.3 Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung nach Ziffer 18.1.1 und Ziffer 18.1.2 angerechnet.

18.1.4 Versicherungsschutz für Kosten besteht nach den Vereinbarungen nach Ziffer 3.

18.2 Ertragsausfallsschaden

18.2.1 Für Ertragsausfallsschäden (siehe Ziffer 2) leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

Bei der Feststellung des Ertragsausfallsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebs während des Unterbrechungszeitraums, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

18.2.2 Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt von dem an ein Ertragsausfallsschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

18.2.3 Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.

- 18.2.4 Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.
- 18.2.5 Sofern die für Ertragsausfall vereinbarte Versicherungssumme höchstens 500.000 Euro beträgt, besteht für Ertragsausfallschäden eine Versicherung auf Erstes Risiko (siehe Ziffer 18.7).
- 18.2.6 Die Entschädigung für Ertragsausfallschäden ist je Versicherungsfall auf 100 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 2.500.000 Euro begrenzt (Höchstentschädigung, siehe Ziffer 18.9.2).

18.3 Neuwertanteil

Ist Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicher-gestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

- 18.3.1 bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen und Geräten können Maschinen und Geräte beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;
- 18.3.2 bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederher-zustellen.

18.4 Zeitwertschaden

- 18.4.1 Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen nach den Bestimmungen über den Versi-cherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.
- 18.4.2 Für sonstige Sachen nach Ziffer 16.4 erwirbt der Versiche-rungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemei-nen Wert (siehe Ziffer 16.1.3) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Vorausset-zungen nach Ziffer 18.3 erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

18.5 Unterversicherung

- 18.5.1 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungs-wert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung. Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung nach Ziffer 18.1 und Ziffer 18.2 in dem Ver-hältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadensbetrag multipliziert mit der Versi-cherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versich-erten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswerts der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversiche-rung, so wird die Entschädigung nach Ziffer 18.1 entsprechend gekürzt.

- 18.5.2 Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.
- 18.5.3 Die Bestimmungen über die Selbstbeteiligung nach Ziffer 18.8 und die Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 18.9 sind im An-schluss an Ziffer 18.5.1 und Ziffer 18.5.2 anzuwenden.
- 18.5.4 Bei Berechnung einer Unterversicherung sind auch die nach Ziffer 14.4 außerhalb des Versicherungsorts versicherten Sach-chen (abhängige Außenversicherung) zu berücksichtigen.

18.6 Unterversicherungsverzicht

- 18.6.1 Eine Unterversicherung nach Ziffer 18.5 wird nicht berücksich-tigt, wenn der Schaden zehn Prozent des Gesamtbetrags der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als 50.000 Euro beträgt.

Bei der Bruchteilversicherung wird eine Unterversicherung nach Ziffer 18.5 nicht berücksichtigt, wenn der Schaden zehn Prozent des Betrags, aus dem der Bruchteil berechnet wurde, nicht übersteigt und nicht mehr als 50.000 Euro beträgt.

- 18.6.2 Der Unterversicherungsverzicht nach Ziffer 18.6.1 gilt nicht für Vorräte und Waren, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist. Versicherungssummen für Vorräte und Waren, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist sowie Versicherungs-summen auf Erstes Risiko werden bei der Feststellung des Gesamtbetrags der Versicherungssummen nach Ziffer 18.6.1 nicht berücksichtigt.

18.7 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko verein-bart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berück-sichtigt.

18.8 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, so wird der als entschädigungs-pflichtig errechnete Betrag für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten und – sofern vereinbart – einschließlich Ertragsausfall-schaden je Versicherungsfall um die für diese Position vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach Ziffer 18.9 sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

18.9 Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- 18.9.1 bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- 18.9.2 bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- 18.9.3 bis zu den vereinbarten Jahreshöchstentschädigungen. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Die Entschädigung für

- (1) Überschwemmung/Rückstau (siehe Ziffer 9),
- (2) Sonstige Naturgefahren (siehe Ziffer 10),
- (3) Extended Coverage Gefahren (siehe Ziffer 11),
- (4) Unbenannte Gefahren (siehe Ziffer 12)

ist je Gefahr für Schäden an versicherten Sachen (siehe Zif-fer 1) auf 100 Prozent der Versicherungssumme, für Kosten-schäden (siehe Ziffer 3) auf die im Versicherungsvertrag ver-einbarte Entschädigungsgrenze sowie – sofern vereinbart – für Ertragsausfallschäden (siehe Ziffer 2) auf die im Versiche-rungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme, insgesamt je-doch auf höchstens 5.000.000 Euro je Versicherungsjahr be-grenzt (Jahreshöchstentschädigung).

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

18.10 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das gleiche gilt, wenn der Versiche-rungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

18.11 Ereignisdefinition

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden anfallen.

Dies gilt nicht für die Gefahren Feuer (siehe Ziffer 4.1.1) und Ein-bruchdiebstahl (siehe Ziffer 4.1.2).

18.12 Besondere Vereinbarungen für Kraftfahrzeuginhalt

18.12.1 Die im Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme muss dem höchsten Versicherungswert aller Güter entspre-chen, die bei gleichzeitigem Einsatz aller Transportmittel beför-dert werden können.

18.12.2 Der Versicherungsnehmer darf die vereinbarte Versiche-rungssumme auf die von ihm zur Versicherung angemeldeten Transportmittel selbstständig verteilen mit der Maßgabe, dass bei gleichzeitigem Einsatz sämtlicher Transportmittel der Ge-samtwert aller beförderten Güter die vereinbarte Versiche-rungssumme nicht überschreitet.

18.12.3 Die Höchstgrenze der Entschädigung ist die im Versiche-rungsschein vereinbarte Versicherungssumme; die Entschädi-

gung je Transportmittel ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

18.12.4 Ist am Schadenstag die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert der Ladung aller unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls gleichzeitig eingesetzten Transportmittel (Unterversicherung), so wird die Entschädigung nach Ziffer 18.5.1 gekürzt.

19 Wiederherbeigeschaffte Sachen

19.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

19.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

19.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

19.3.1 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

19.3.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen.

Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

19.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Ziffer 19.2 oder Ziffer 19.3 bei ihm verbleiben.

19.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

19.6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

19.7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

20 Veräußerung der versicherten Sachen

20.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

20.1.1 Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

20.1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

20.1.3 Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

20.2 Kündigungsrechte

20.2.1 Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

20.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahrs in Textform zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

20.2.3 Im Falle der Kündigung nach Ziffer 20.2.1 und Ziffer 20.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

20.3 Anzeigepflichten

20.3.1 Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

20.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

20.3.3 Abweichend von Ziffer 20.3.2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

21 Beitragsberechnung und Beitragsanpassung

21.1 Beitragsberechnung

Der Tarifbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation der Versicherungssumme mit dem jeweiligen Beitragssatz für die einzelne Risikoart, einschließlich jeweils erforderlicher Zuschläge für besondere Gefahrenverhältnisse. Für individuelle Einschlässe erhöht sich entweder der Beitragssatz oder es werden feste Beitragszuschläge erhoben.

21.2 Beitragssatz

Der jeweilige Beitragssatz ist kalkuliert unter Berücksichtigung des erwarteten Schadensbedarfs der Risikoart, der Kosten für Vertrieb, Verwaltung, Rückversicherung, des Gewinnansatzes, der Kapitalkosten sowie der Feuerschutzsteuer, sofern diese anfällt. Der erwartete Schadensbedarf wird u.a. unter Berücksichtigung von Statistiken ermittelt, die nur in mehrjährigen Abständen zur Verfügung stehen. Der bei Antragstellung geltende Tarif basiert daher auf dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Zahlenmaterial.

21.3 Beitragsanpassung

Der Versicherer ist berechtigt, den vertraglich vereinbarten Beitragssatz oder festen Beitragszuschlag zu Beginn des jeweiligen Versicherungsjahrs anzupassen. Die Anpassung erfolgt unter Beibehaltung der dem Vertrag zugrunde liegenden Kalkulationsmethode und entsprechend der bis zum Ende des Versicherungsjahrs erwarteten Entwicklung des Schadensbedarfs der Risikoart und der seit diesem Vertrag zugrunde liegenden Tarifikalkulation eingetretenen tatsächlichen Veränderung der Kostensätze für Vertrieb, Verwaltung, Rückversicherung, Feuerschutzsteuer sowie der Kapitalkosten. Veränderung

gen bei den Kapitalkosten werden nur insoweit für die Anpassung berücksichtigt, als diese durch gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen entstehen.

21.4 Obergrenze

Obergrenze für eine Beitragsanpassung nach Ziffer 21.3 ist der Tarifbeitrag für vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft.

21.5 Kündigung

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Beitragsanpassung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragsanpassung zu kündigen.

Pauschaldeklaration zu den VBIG 12

I. Entschädigungsgrenzen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Entschädigung für versicherte Sachen, Daten und Programme (siehe Ziffer 1 VBIG 12) auf folgende Beträge begrenzt:

in den Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Überschwemmung/Rückstau sowie in den Sonstigen Naturgefahren, Extended Coverage Gefahren und Unbenannten Gefahren

1. für Schäden an nicht betriebsüblichen Vorräten und Waren (siehe Ziffer 1.1.3 VBIG 12) auf 15 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 20.000 Euro;

in der Gefahr Einbruchdiebstahl

2. für Schäden im Rahmen der abhängigen Außenversicherung (siehe Ziffer 14.4 VBIG 12), die durch die Gefahr Einbruchdiebstahl verursacht werden, auf 2.500 Euro;

3. für Schäden, die – insbesondere am Schaufensterinhalt – durch die Gefahr Einbruchdiebstahl verursacht werden, ohne dass der Täter das Gebäude betritt (siehe Ziffer 6.1 letzter Absatz VBIG 12), auf 5.000 Euro;

4. für Schäden an versicherten Sachen in Schaukästen oder Vitrinen durch die Gefahr Einbruchdiebstahl (siehe Ziffer 6.5 VBIG 12) auf 1.500 Euro;

in den Gefahren für Schäden am Kraftfahrzeuginhalt

5. für Gefahren für Schäden am Kraftfahrzeuginhalt je Transportmittel (siehe Ziffer 18.12.3 VBIG 12) auf 10.000 Euro.

II. Zusätzliche Einschlüsse

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind folgende Sachen und Kosten bis zu den jeweils genannten Entschädigungsgrenzen auf Erstes Risiko mitversichert:

1. summarisch bis zu 100 Prozent der für die versicherten Sachen nach Ziffer 1.1 bis Ziffer 1.3 VBIG 12 vereinbarten Versicherungssumme, höchstens 2.500.000 Euro:

in den Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Überschwemmung/Rückstau sowie in den Sonstigen Naturgefahren, Extended Coverage Gefahren und Unbenannten Gefahren

- 1.1 Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten; Bewegungs- und Schutzkosten; Feuerlöschkosten; Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen nach Ziffer 3.3 VBIG 12;
- 1.2 Kosten für die Dekontamination von Erdreich nach Ziffer 3.4 VBIG 12;
- 1.3 Sachverständigenkosten nach Ziffer 3.5 VBIG 12;
- 1.4 Mehrkosten infolge Preissteigerungen nach Ziffer 3.6 VBIG 12;
- 1.5 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen nach Ziffer 3.7 VBIG 12;
- 1.6 Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen nach Ziffer 3.8 VBIG 12;
- 1.7 Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden nach Ziffer 3.9 VBIG 12;

in den Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Überschwemmung/Rückstau sowie in den Sonstigen Naturgefahren, Extended Coverage Gefahren und Unbenannten Gefahren

- 1.8 an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Antennen, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder und Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt;

in der Gefahr Einbruchdiebstahl

- 1.9 Kosten infolge Abhandenkommens von Geldschrankschlüsseln zu Panzer-Geldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür oder zu Tresorräumen nach Ziffer 3.10 VBIG 12;

in den Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Überschwemmung/Rückstau sowie in den Sonstigen Naturgefahren, Extended Coverage Gefahren und Unbenannten Gefahren

2. Bargeld und Wertsachen nach Ziffer 1.4.1 VBIG 12

- 2.1 in verschlossenen Panzer-Geldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür oder in Tresorräumen bis 25.000 Euro;
- 2.2 unter anderem Verschluss in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen Wegnahme des Behältnisses selbst bis 2.500 Euro;
- 2.3 unverschlossen bis 250 Euro;

in den Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Extended Coverage Gefahren und Unbenannten Gefahren

3. Sachen in neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken und Unternehmen nach Ziffer 14.3 VBIG 12 bis 100.000 Euro;

in den Gefahren Feuer, Leitungswasser

4. Sachen im Freien außerhalb des Versicherungsorts jedoch innerhalb des Grundstücks auf dem der Versicherungsort liegt nach Ziffer 14.2.6 VBIG 12 bis 20.000 Euro;

in der Gefahr Einbruchdiebstahl

5. Beseitigung von Gebäudeschäden nach Ziffer 3.11 sowie Schlossänderungskosten nach Ziffer 3.12 VBIG 12 bis 15.000 Euro;

6. Kosten für provisorische Sicherungsmaßnahmen nach einem Einbruch oder Einbruchversuch nach Ziffer 3.13 VBIG 12 bis 2.000 Euro;

7. Schlossänderungskosten für Betriebsfahrzeuge nach Ziffer 3.14 VBIG 12 bis 1.000 Euro;

8. Schäden durch Raub an versicherten Sachen sowie an Bargeld und Wertsachen (siehe Ziffer 1.4.1 VBIG 12) innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks nach Ziffer 6.3 VBIG 12 bis 25.000 Euro;

9. Schäden durch Raub an versicherten Sachen sowie an Bargeld und Wertsachen (siehe Ziffer 1.4.1 VBIG 12) auf Transportwegen nach Ziffer 6.4.1 VBIG 12 bis 15.000 Euro;

10. Erweiterung zu Raub an versicherten Sachen sowie an Bargeld und Wertsachen (siehe Ziffer 1.4.1 VBIG 12) auf Transportwegen infolge Erpressung oder Betrug nach Ziffer 6.4.5 VBIG 12 bis 15.000 Euro;

11. Schäden durch einfachen Diebstahl an Geschäftsfahrrädern nach Ziffer 6.6 VBIG 12 bis 1.000 Euro;

12. Schäden durch einfachen Diebstahl und Beschädigung an Firmen- und Praxisschildern nach Ziffer 6.7 VBIG 12 bis 500 Euro;

13. Sachen in neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken und Unternehmen nach Ziffer 14.3 VBIG 12 bis 2.500 Euro;

14. Bargeld in Registrierkassen sowie elektrischen und elektronischen Kassen nach Ziffer 14.8 VBIG 12 bis 50 Euro je Kasse, höchstens 500 Euro;

15. summarisch bis zu 5 Prozent der für Ertragsausfall nach Ziffer 2 VBIG 12 vereinbarten Versicherungssumme, höchstens 250.000 Euro;

in den Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Überschwemmung/Rückstau sowie in den Sonstigen Naturgefahren, Extended Coverage Gefahren und Unbenannten Gefahren

- 15.1 Ertragsausfallschäden infolge Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von nicht duplizierten Daten und Programmen nach Ziffer 2.1.4 VBiG 12
- 15.2 Vergrößerung des Ertragsausfallschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen nach Ziffer 2.2.4 VBiG 12;
- 15.3 Kosten durch Vertragsstrafen nach Ziffer 3.15 VBiG 12;
- 15.4 Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehrkosten nach Ziffer 3.16 VBiG 12;
- 15.5 Wertverluste und zusätzliche Kosten nach Ziffer 3.17 VBiG 12;

in den Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Extended Coverage Gefahren und Unbenannten Gefahren

- 15.6 Ertragsausfallschäden infolge eines Sachschadens auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken und Unternehmen nach Ziffer 14.3 VBiG 12;

in den Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel

- 15.7 Zulieferer-Rückwirkungsschäden nach Ziffer 14.5 VBiG 12;

in den Gefahren für Schäden am Kraftfahrzeuginhalt

16. Bergungs- und Beseitigungskosten nach Ziffer 3.18 VBiG 12 bis 1.000 Euro.

III. Selbstbeteiligungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten folgende Selbstbeteiligungen (siehe Ziffer 18.8 VBiG 12):

1. für Schäden infolge Überschwemmung/Rückstau (siehe Ziffer 9 VBiG 12) gilt die im Versicherungsvertrag genannte Selbstbeteiligung;
2. für Schäden infolge Sonstiger Naturgefahren (siehe Ziffer 10 VBiG 12) gilt die im Versicherungsvertrag genannte Selbstbeteiligung;
3. für Schäden infolge der Extended Coverage Gefahren (siehe Ziffer 11 VBiG 12) gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 2.500 Euro;
4. für Schäden infolge der Unbenannten Gefahren (siehe Ziffer 12 VBiG 12) gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 2.500 Euro;
5. Schäden infolge der Gefahren für Schäden am Kraftfahrzeuginhalt
 - 5.1 durch Notbremsung nach Ziffer 13.2.1 gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 20 Prozent des Schadens, mindestens 300 Euro
 - 5.2 durch Diebstahl während der Nachtzeit bei unbeaufsichtigten Abstellen des Transportmittels in unmittelbarer Nähe eines bewohnten Anwesens, einer geöffneten Polizeidienststelle, einem geöffneten Hotel, einer Autobahnraststätte oder einer Hotelgarage nach Ziffer 13.2.3 und Ziffer 15.2.9 (6) gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 20 Prozent des Schadens, mindestens 300 Euro
 - 5.3 während des Be- oder Entladens nach Ziffer 13.2.6 gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 20 Prozent des Schadens, mindestens 300 Euro
6. für Zulieferer-Rückwirkungsschäden nach Ziffer 14.5 VBiG 12 gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 Prozent des Schadens
7. für Schäden infolge der Gefahr Einbruchdiebstahl bei Betriebsverlegung (Umzug) nach Ziffer 14.9.4 VBiG 12 gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 20 Prozent des Schadens

Sind im Versicherungsvertrag für versicherte Gefahren andere als unter Ziffer 1 bis Ziffer 7 genannte Selbstbeteiligungen vereinbart, gilt

– soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – der jeweils höhere Betrag.

IV. Sonstige Vereinbarungen

Bis zu einer Schadenshöhe von 10.000 Euro verzichtet der Versicherer auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit; demzufolge wird der Versicherer in diesen Fällen die Entschädigungsleistung nicht kürzen.

Anhang: Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

§ 253 Erpressung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Erpressung verbunden hat.

§ 263 Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,

2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlusts von Vermögenswerten zu bringen,

3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,

4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder

5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.

(4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

(6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

(7) Die §§ 43a und 73d sind anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat. § 73d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.